

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Kabinettsbefassung: 19.06.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind oder waren. Betroffene sind darüber hinaus junge Menschen zwischen 12 und 17 Jahren, wenn sie in Betreuungs- oder Erziehungseinrichtungen betreut werden bzw. sich dort aufhalten.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Mit dem Gesetz soll das Ziel, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen, verankert werden und Maßnahmen zur Prävention und Intervention oder zur Beratung und Aufarbeitung Betroffener getroffen werden (§ 1 Abs. 1 S.1 und S. 2 Nr. 1 – 3, Abs. 2 UBSKMG). Durch das Gesetz kann der besondere Schutzgedanke gegenüber Minderjährigen und die staatliche Verantwortung dafür hervorgehoben und ein Beitrag zur nachhaltigen Etablierung von Standards, Fachwissen und Kompetenzen, die junge Menschen an den Orten ihres Aufwachsens vor sexueller Gewalt schützen, geleistet werden.
- Das Amt der oder des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen soll gesetzlich eingerichtet werden und pro Legislaturperiode ein Bericht über den Stand zu Prävention, Intervention sowie zu Aufarbeitung und Forschung von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen erstellt werden (§§ 2; 7 Abs. 1 S. 1 UBSKMG). Dies kann eine langfristige Interessenvertretung für die Belange betroffener junger Menschen schaffen, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention vorantreiben und dabei unterstützen, die Prävalenz der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu ermitteln sowie die Dunkelfeldforschung voranzutreiben.
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung soll Materialien, Medien und Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Schutzes vor sexueller Gewalt entwickeln und zur Verfügung stellen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 3, Abs. 2 S. 1 UBSKMG). Dadurch können junge Menschen befähigt werden, Ansprechpersonen für eine qualifizierte Beratung zu finden und Fachkräfte im Bereich Aufklärung, Qualifizierung und Vernetzung erreicht, sensibilisiert und befähigt werden, was wiederum zu einem Schutz junger Menschen, z.B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, beitragen kann.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/strukturen-gegen-sexuelle-gewalt-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.